

S a t z u n g

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde

(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Finsterwalde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen) sowie für ortsfeste Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung. Ortsfest sind alle Anlagen, die – auch aufgrund ihrer Beschaffenheit (Größe bzw. Gewicht) – fest mit dem Erdboden verbunden sind.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Finsterwalde.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten insbesondere für gewerbliche Zwecke (z. B. Gaststätten, Straßencafés) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
2. das Aufstellen von Imbissständen, Warenauslagen bzw. -ständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen;
3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand;
4. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke der Werbung, Vermietung oder des Verkaufs;
5. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, Messen, Märkte und Ausstellungen jeglicher Art u. ä.;
6. das Aufstellen von Infoständen/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus;
7. das Aufstellen von Werbeelementen sowie Plakatträgern, Hinweisschildern, Fahnenstangen und dergleichen;
8. das Plakatieren;
9. Werbung für Parteien, Wahlvorschlagsträger, Wählervereinigungen und Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen Anlagen durchgeführt wird. Gleiches gilt für direktdemokratische Abstimmungen;
10. das Aufgraben des Straßenkörpers, die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten;
11. das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Kranaufstellern, Hubsteigern und Geräten aller Art usw.;
12. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 Meter oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 2,20 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
13. das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständen und ähnliches mit Anbringung von Werbeflächen;
14. das Aufstellen von Postablagekästen, Briefkastenanlagen und Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten;

15. das Aufstellen von Containern, Behältern oder Säcken zur Aufnahme von wiederverwertbaren Materialien, die nicht zum Hausmüll gehören;
 16. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen sowie Brennmaterial;
 17. das Aufstellen und Anbringen von Blumenschmuck, Girlanden u. ä., soweit dieser nicht unter § 4 Abs.1 Nr. 2 fällt;
 18. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie die Durchführung von Straßenmalerei;
 19. das Aufstellen sonstiger privater Anlagen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt unberührt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. in den öffentlichen Verkehrsraum bis zu 0,25 Meter hineinragende Bauteile, wie z. B. Verblendmauern, Hausbriefkastenanlagen, Vordächer;
 2. Sonnenschutzdächer/Markisen (in maximaler Ausladung) über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
 3. Werbeanlagen, die unter einer Höhe von 2,20 Meter bis 0,25 Meter in den Gehweg hineinragen und Werbeanlagen über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
 4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

5. die vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 6. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Randstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einen Tag vor bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 7. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch in den Abendstunden des Vortages;
 8. Straßensammlungen jeglicher Art sowie der Verkauf von Losen („Bauchladen“) für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und dem Marktplatz;
 9. Musikaufführungen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht sowie die Darbietung von Schaustellungen.
- (2) Das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern und ähnlichem ohne angebrachte Werbeträger ist erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig. § 8 gilt entsprechend.
 - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
 - (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
 - (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 10 und 12 entsprechend.

§ 5 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 Plakatierung

- (1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.
- (2) Das Plakatieren ist in der Stadt Finsterwalde und den Ortsteilen Sorno und Pechhütte ausschließlich im Hochformat DIN A1 in die dafür vorgesehenen Plakathalter gestattet.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis wird bis zu 50 Plakaten je Antragstellung erteilt. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen erlaubt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt im Ermessen der Stadt Finsterwalde, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen. Im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum erfolgt eine bevorzugte Erteilung von Plakatierungserlaubnissen für in der Stadt Finsterwalde stattfindende Veranstaltungen oder Aktionen. Ein Rechtsanspruch auf eine Plakatierung besteht nicht.
- (4) Die Nutzung von Plakathalterungen zum Zwecke der politischen Werbung (Werbung auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie für alle weiteren politischen Zwecke oder Ziele) ist unzulässig.

§ 7 Werbung von Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger für politische Zwecke

- (1) Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und sonstige Wahlvorschlagsträger können für ihre politischen Zwecke und Ziele, gestaffelt nach der Bedeutung der Partei oder des sonstigen Wahlvorschlagsträgers, bis zu 100 Plakate anbringen. Gleiches gilt für direktdemokratische Abstimmungen (Bürgerentscheide und Bürgerbegehren).
- (2) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen und direktdemokratischen Abstimmungen ist generell nicht gestattet an folgenden Straßen:
 - Engpass,
 - Markt einschließlich Topfmarkt,
 - im Bereich der Anliegerstraßen der Friedhöfe, des Ehrenfriedhofes und sonstigen Gedenkstätten.

- (3) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 Meter ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,25 Meter an Radwegen bis zur Unterkante des Plakates freizuhalten.
- (4) Das Aufstellen von Großwerbetafeln aus Anlass von Wahlen und direktdemokratischen Abstimmungen bedarf ebenfalls der Erlaubnis und ist schriftlich zu beantragen.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich, spätestens zwei Wochen, vor Nutzungsbeginn einzureichen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.
- (2) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagenerteilung erfolgen, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers, derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.

7

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.
- (4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 11 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 kann versagt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,

d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.

8

- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.
- (4) Der Widerruf der nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - d) die Straße eingezogen wird, die Gemeinde aber nicht Träger der Straßenbaulast ist, und die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf verlangt oder
 - e) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 12

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden zu beseitigen, die Beseitigung der Stadt Finsterwalde schriftlich anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Er haftet bis zur endgültigen Abnahme durch die Stadt Finsterwalde.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (2) Wird die Anzeige nach Abs. 1 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 14

Gebühren für die Sondernutzung

Gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde erhoben. Gleiches gilt für die Sondernutzung, die ohne die Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen wird.

§ 15

Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende

Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als 2 Monate geplant sind oder andauern, der Zugang oder die Zufahrt zum Gewerbebetrieb oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, können betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von max. 6 zusätzlichen, nicht ortsfesten Werbeanlagen bzw. wegweisenden Hinweisschildern zum Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb als Sonderformate. Zulässige Sonderformate sind bis zu einer Größe von H 594 mm x B 841 mm erlaubt. Diese Sonderformate sind gebührenfrei.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den nach § 9 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz.

§ 17
Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Erlaubnisse behalten, soweit Vorschriften nicht entgegenstehen, bis zum Ablauf oder Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 24.05.2006 außer Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gampe', written over a faint, stylized blue outline of a triangle or similar shape.

Gampe
Bürgermeister